



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte D

- Kläger -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe,
Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe, Az: 16-1113.5-1/9-21

- Beklagter -

wegen Sicherstellungsbescheid

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 12. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Metzger, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Stingl und die Richterin Dr. Skobel sowie durch die ehrenamtliche Richterin Fesser und den ehrenamtlichen Richter Gargiso auf die mündliche Verhandlung

vom 14. Juni 2022

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 4. August 2021 wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

TATBESTAND

Der Kläger wendet sich gegen eine im Anschluss an ein Vereinsverbot verfügte Sicherstellung von Vermögen.

Auf Grundlage eines durch den Vorsitzenden der erkennenden Kammer erlassenen Beschlusses vom 2. März 2021 wurden am 5. März 2021 sowohl das Clubhaus des „Gremium MC Southgate“ als auch die Wohnräume des Klägers durchsucht. Im Schlafzimmer des Klägers wurde hierbei unter anderem Bargeld im Wert von 28.740 Euro aufgefunden. Im Anschluss hieran verbot das Innenministeriums Baden-Württemberg mit bestandskräftiger Verfügung vom 11. März 2021 den Verein „Gremium MC, Chapter SOUTHGATE (Heidelberg)“, untersagte diesem jede Tätigkeit und beschlagnahmte und zog das Vermögen dieses Vereins sowie bestimmte Forderungen und Sachen Dritter ein.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe traf sodann am 29. März 2021 die Anordnung gegenüber dem Kläger, dass das Vermögen des Vereins „Gremium MC Southgate“ sichergestellt werde und diese Sicherstellung insbesondere auch das bei den Durchsuchungsmaßnahmen am 23. Februar 2021 und 10. März 2021 in der Wohnung des Klägers und im Vereinsheim vorläufig sichergestellte Vereinsvermögen umfasse. Zur Begründung führte es aus, bei der Durchsuchung am 10. März 2021 sei Bargeld in Höhe von 28.740 Euro aufgefunden worden, das jedenfalls in Höhe von 20.000 Euro dem Vereinsvermögen zuzurechnen sei. Hinsichtlich des einstweilig sichergestellten Betrags, welcher 20.000 Euro übersteige, werde dem Kläger gemäß § 28 LVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, dass seine am 10. März 2021 gemachte Aussage der Wahrheit entspreche und es sich deshalb insoweit nicht um Vereinsvermögen des „Gremium MC Southgate“ handele. Die Anordnung vom 29. März 2021 ist Gegenstand eines parallelen, in der erkennenden Kammer anhängigen Verfahrens (Az.: 12 K 1584/21).

Darüber hinaus ordnete das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Bescheid vom 4. August 2021 die Sicherstellung des Vermögens des Vereins „Gremium MC Southgate“ auch insoweit an, als es sich um Bargeld in Höhe von 8.740 Euro handelt, das bei der Durchsuchungsmaßnahme am 10. März 2021 in der Wohnung des Klägers gefunden

wurde. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe von der ihm eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht und insbesondere keine Belege oder sonstigen Nachweise zu dem aufgefundenen Bargeld vorgelegt. Sein Vortrag, das Geld stamme aus einer Abfindung mit der Fa. sowie aus seinem und gehöre im Übrigen seiner Ehefrau, sei als reine Schutzbehauptung zu bewerten. Die Sicherstellung diene dem effektiven Vollzug des vollziehbaren (Vereins-)Verbots. Weniger belastende Vollzugsmaßnahmen seien nicht ersichtlich.

Gegen die Verfügung vom 4. August 2021 hat der Kläger am 8. September 2021 Klage erhoben, mit der er über sein Vorbringen im parallelen Verfahren hinaus geltend macht, er verfüge für seine Klage über das erforderliche Rechtsschutzinteresse. Auf die Beantwortung der Frage, ob es sich bei ihm um einen Dritten im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG handle oder ob er aufgrund seiner Stellung innerhalb des Vereins den Gewahrsam an Gegenständen des Vereinsvermögens an den Verein vermittele, komme es für das Vorliegen des Rechtsschutzbedürfnisses nicht an. Ausschlaggebend sei allein, ob er durch die Anfechtungsklage den Zweck der Herausgabe der durch den Sicherstellungsbescheid sichergestellten Gegenstände erreichen könne. Der mit der Beschlagnahmeanordnung verfolgte Zweck der Vorbereitung der Sicherstellung habe mit Erlass des gegenständlichen Sicherstellungsbescheides seine Erledigung gefunden. Die Klage sei auch begründet. Um eine ausufernde Zurechnung zum Vereinsvermögen und einen grundrechtswidrigen Eingriff in die Eigentumsrechte des Betroffenen zu verhindern, seien nur solche Gegenstände dem Vereinsvermögen zuzuordnen, die auch für den nicht fachkundigen Betrachter eindeutig eine Zuordnung zu dem verbotenen Verein und dessen Symbolen zuließen. Aus den Umständen, in denen das Bargeld aufgefunden wurde – Verwahrung im Kleiderschrank zusammen mit den das Emblem des Vereins tragenden Kleidungsstücken –, könne eine Zuordnung zum Vereinsvermögen schon deshalb nicht geschlossen werden, weil im Kleiderschrank auch sonstige Kleidung seiner Frau und von ihm gelagert worden sei. Er müsse im Übrigen auch keinen Beweis darüber führen, dass das Bargeld nicht zu dem Vereinsvermögen gehöre.

Der Kläger beantragt,

den Sicherstellungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 4. August 2021 aufzuheben und

die sichergestellten Bargeldbeträge an ihn unverzüglich herauszugeben.

Der Beklagte beantragt

die Klagen abzuweisen.

Er macht geltend, der Kläger habe trotz Anhörung wegen der beabsichtigten Sicherstellung des Bargelds in Höhe von 8.740 Euro und trotz ausdrücklicher Aufforderung keine Belege oder sonstige Nachweise dafür erbracht, dass dieses Geld nicht dem Vereinsvermögen des verbotenen Vereins „Gremium MC Southgate“ zuzuordnen sei. Vielmehr habe der Kläger pauschal behauptet, dass es sich bei dem aufgefundenen Betrag in Höhe von 1.150 Euro um Geld eines Autohandels handeln würde und bei dem übrigen Geld um eine Abfindung der Firma beziehungsweise seiner Frau. Belegt sei dies in keiner Weise, obwohl dies sehr einfach möglich gewesen wäre, wenn die Behauptung zuträfe. Der Vortrag sei daher als reine Schutzbehauptung zu werten. Da es sich bei dem Kläger um den ehemaligen Präsidenten der verbotenen Vereinigung handele, wäre er hierzu aber gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 VereinsG verpflichtet und müsste Auskunft über den Bestand und Verbleib des Vereinsvermögens geben. Im Übrigen werden auf den Vortrag im parallelen Verfahren (Az.: 12 K 1584/21) verwiesen.

Der Kammer liegt ein Band Akte des Regierungspräsidium Karlsruhe zum Verwaltungsvorgang, ein Band Gerichtsakte (Az.: 12 K 650/21) nebst einem Aktenordner des Regierungspräsidiums Karlsruhe vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und die beigezogene Behördenakte verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. Die Klage ist mit ihrem Antrag, den Sicherstellungsbescheid des Regierungspräsidium Karlsruhe vom 4. August 2021 aufzuheben, zulässig (dazu unter 1.) und begründet (dazu unter 2.). Dagegen ist die Klage mit ihrem Antrag auf Herausgabe des sichergestellten Bargelds unzulässig (dazu unter 3.).

1. Die auf die Aufhebung des Sicherstellungsbescheids des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 4. August 2021 gerichtete Klage ist zulässig. Die gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthafte Anfechtungsklage ist fristgerecht erhoben (dazu unter a)). Der Kläger verfügt auch über ein Rechtsschutzinteresse für diese Klage (dazu unter b)).

a) Die vom Kläger am 8. September 2021 erhobene Klage wahrt die Klagefrist des § 74 Abs. 1 VwGO.

Nach Satz 1 dieser Bestimmung muss die Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Ist nach Satz 2 dieser Bestimmung – wie hier wegen § 15 Abs. 1 Satz 1 AGVwGO – nach § 68 ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, so muss die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Der angefochtene Sicherstellungsbescheid trägt ausweislich der Behördenakten einen „Ab-Vermerk“ vom 5. August 2021. Ausgehend von der Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 2 Satz 1 LVwVfG begann die Klagefrist damit am 9. August 2021 zu laufen und endete am 8. September 2021, dem Tag der Klageerhebung.

Dass § 4 Satz 2 VereinsG-DVO die Zustellung des Sicherstellungsbescheids vorschreibt, das Regierungspräsidium Karlsruhe eine solche aber nicht bewirkt hat, ist damit ohne weiteren Belang. Wollte man von der Möglichkeit ausgehen, dass der Bundesverordnungsgeber vom Bundesgesetzeswortlaut des § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO eine Abweichung normieren darf, so hätte in Ermangelung eines Zustellungswillens die Klagefrist noch gar nicht zu laufen begonnen und die am 8. September 2021 erhobene Klage wäre ebenfalls fristgerecht erhoben.

b) Der Kläger kann sich für seine auf die Aufhebung des angefochtenen Sicherstellungsbescheids gerichtete Klage auch auf ein Rechtsschutzinteresse berufen.

An dem für die Zulässigkeit einer Klage erforderlichen schutzwürdigen Rechtsschutzinteresse fehlt es, wenn das prozessuale Vorgehen die Rechtsstellung des Klägers nicht verbessern kann und daher nutzlos ist. Das ist nur dann anzunehmen, wenn der

Rechtsbehelf für den Kläger offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile erbringen kann (vgl. BVerwG, Urteile vom 29. April 2004 - 3 C 25.03 - juris, Rn. 19, und vom 6. März 2014 - 1 C 5.13 - juris, Rn. 8; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 6. April 2022 - 1 S 690/22 - juris, Rn. 33). Im vorliegenden Fall ist die erhobene Anfechtungsklage indes in der Lage, die Rechtsstellung des Klägers zu verbessern.

In Übereinstimmung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VereinsG hat das Innenministerium Baden-Württemberg in seiner bestandskräftigen Verfügung vom 11. März 2021 neben dem Vereinsverbot in Nummer 3 dieser Verfügung auch die Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens ausgesprochen. Daneben hat das Regierungspräsidium Karlsruhe mit der angefochtenen Regelung die Sicherstellung des Vermögens des Vereins „Gremium MC Southgate“ auch insoweit angeordnet, als es sich um Bargeld in Höhe von 8.740 Euro handelt, das bei der Durchsuchungsmaßnahme am 10. März 2021 in der Wohnung des Klägers gefunden wurde. Bei dem angefochtenen Sicherstellungsbescheid handelt es sich um einen sogenannten Zweitbescheid und nicht nur um eine die durch das Innenministerium Baden-Württemberg angeordnete Beschlagnahme wiederholende Verfügung.

Unter einer wiederholenden Verfügung ist die Wiederholung einer (gegebenenfalls bereits unanfechtbaren) Entscheidung oder Maßnahme oder der Hinweis auf eine solche Entscheidung oder Maßnahme zu verstehen, ohne dass eine erneute Entscheidung ergeht. Ob ein Bescheid (ganz oder teilweise) als Zweitbescheid oder lediglich als wiederholende Verfügung anzusehen ist, bestimmt sich danach, ob und inwieweit die Behörde durch ihre Verlautbarung eine neue Sachentscheidung getroffen hat (BVerwG, Beschluss vom 25. Februar 2016 - 1 WB 33.15 - juris, Rn. 35; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2011 - 6 C 3.10 - juris, Rn. 13).

Die Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe haben in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass der Erlass entsprechender Sicherstellungsbescheide bei Vorstandsmitgliedern verbotener Vereine gängiger Verwaltungspraxis entspreche, um in Bezug auf beschlagnahmte Vermögenswerte eine Konkretisierung dahingehend zu erreichen, dass jene Teil des Vereinsvermögens seien. Antrieb dieser Handlungsweise sei der Wunsch, Zuordnungs- und Auslegungsprobleme – Vereins- oder privates

Vermögen – zu vermeiden. In Ansehung dieser Ausführungen stellt der Sicherstellungsbescheid evident nicht lediglich eine Wiederholung der unanfechtbaren Beschlagnahme- und Einziehungsanordnung in der Verfügung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 11. März 2021 dar.

Eine anderslautende Sichtweise erscheint schon deshalb nicht zulässig, weil das Innenministerium Baden-Württemberg die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VereinsG zuständige Behörde für die Anordnung des Vereinsverbots nebst Beschlagnahme des Vereinsvermögens ist, wohingegen das Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß § 5 VereinsG in Verbindung mit §§ 1, 3 der Gemeinsamen Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz vom 28. Februar 1994 (GBl. S. 160) zum Erlass des Sicherstellungsbescheids berufen ist. Darüber hinaus liegt auch schon rein formal nach dem Wortlaut der behördlichen Regelung keine wiederholende Verfügung vor. Während die Verfügung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 11. März 2021 in ihrer Nummer 3 insbesondere die „Beschlagnahme“ des Vereinsvermögens anordnet, erfolgt mit dem angefochtenen Bescheid die „Sicherstellung“ bestimmter Teile des Vereinsvermögens. Ferner verfolgt der Sicherstellungsbescheid nach den Ausführungen der Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe auch inhaltlich einen eigenen Regelungszweck, indem er Fragen der Zuordnung bestimmter einzelner konkreter Vermögensgegenstände zum Gegenstand einer eigenen behördlichen Regelung macht und jene damit bewusst aus der „allgemeinen“ in der Vereinsverbotsverfügung enthaltenen Beschlagnahme- und Einziehungsanordnung herauslöst, obwohl dies beim Kläger, der als , des verbotenen Vereins zu dessen Vorstand gehört, vor dem Hintergrund des § 10 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 VereinsG gerade nicht vonnöten gewesen wäre.

Der Erlass des Zweitbescheids bewirkt die Erledigung des Erstbescheids „auf andere Weise“ im Sinne des § 43 Abs. 2 LVwVfG insoweit (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. Februar 1986 - 7 B 16.86 - juris, Rn. 5, und Urteil vom 22. Juni 2011 - 6 C 3.10 - juris, Rn. 13). Den Rechtsgrund zum Behaltendürfen der im Rahmen der Wohnungsdurchsuchung aufgefundenen 8.740 Euro Bargeld kann somit die Beschlagnahmeanordnung in der Verfügung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 11. März 2021 nicht mehr liefern. Eine neue Verfügung, die den Rechtsgrund zum Behaltendürfen begründet, ist bislang nicht ergangen.

2. Die auf die Aufhebung des Sicherstellungsbescheids des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 4. August 2021 gerichtete Klage ist auch begründet. Denn die Anordnung der Sicherstellung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger dadurch in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dem Regierungspräsidium Karlsruhe steht für diese behördliche Maßnahme keine Befugnis zu, durch Verwaltungsakt zu handeln (dazu unter a)). Darüber hinaus hat es auch sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt (dazu unter b)).

a) Für die Anordnung der Sicherstellung des beim Kläger aufgefundenen Bargelds im Gegenwert von 8.740 Euro durch Verwaltungsakt fehlt es an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass die Befugnis der Verwaltung, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Mittels des Verwaltungsakts zu bedienen (sogenannte Verwaltungsaktbefugnis), nicht ausdrücklich in der gesetzlichen Grundlage erwähnt sein muss, die in materieller Hinsicht zu einem Eingriff ermächtigt. Denn als Handlungsform, in der die Verwaltung Privatpersonen in der Regel gegenübertritt, ist der Verwaltungsakt allseits bekannt. Es reicht deshalb aus, wenn sich die Verwaltungsaktbefugnis dem Gesetz im Wege der Auslegung entnehmen lässt (stRspr, vgl. BVerwG, Urteile vom 7. Dezember 2011 - 6 C 39.10 - juris, Rn. 14, und vom 11. Oktober 2012 - 5 C 20.11 - juris, Rn. 11, jeweils m. w. N.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. September 2020 - 9 S 2092/18 - juris, Rn. 252, m. w. N.).

Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage, ob eine Verwaltungsaktbefugnis zum Erlass eines Sicherstellungsbescheids auch in Bezug auf solche Gegenstände besteht, die im Gewahrsam des Vereins stehen, bildet die Vorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG, die das Regierungspräsidium Karlsruhe auch als rechtliche Grundlage für seine Sicherstellungsanordnung herangezogen hat. § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG bestimmt, dass auf Grund der Beschlagnahme Sachen im Gewahrsam des Vereins und auf Grund besonderer Anordnung Sachen im Gewahrsam Dritter sichergestellt werden können. Es ist damit festzustellen, dass das Gesetz ausdrücklich eine Differenzierung zwischen der Sicherstellung von Sachen im Gewahrsam des Vereins

und solchen im Gewahrsam Dritter vornimmt und eine Verwaltungsaktbefugnis ausdrücklich nur in § 10 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 VereinsG („besondere Anordnung“) normiert. Dieser Regelungssystematik folgend präzisiert § 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsG-DVO) hierzu, dass Sachen und Sachgesamtheiten dadurch sichergestellt werden, dass die Vollzugsbehörde sie in Gewahrsam nimmt. Lässt die Eigenart der sicherzustellenden Sachen dies nicht zu, ist nach Satz 2 dieser Bestimmung die Sicherstellung durch Anbringung von Siegelmarken oder auf andere Weise kenntlich zu machen, und die Sicherstellung soll dem Gewahrsamsinhaber angezeigt werden (Satz 3). In Bezug auf Sachen des Vereinsvermögens im Gewahrsam Dritter regelt § 4 Satz 1 VereinsG-DVO demgegenüber, dass diese von der Beschlagnahme erfassten Sachen nur auf Grund einer besonderen Anordnung der Vollzugsbehörde nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes (Sicherstellungsbescheid) sichergestellt werden können, wobei nach § 4 Satz 3 VereinsG-DVO in der schriftlichen Begründung auf das Vereinsverbot und auf die Beschlagnahme des Vereinsvermögens hinzuweisen sowie darzulegen ist, dass die sichergestellte Sache zum Vereinsvermögen gehört.

Die unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die Sicherstellung durch den Gesetzgeber ist sachlich begründet. Sie ergibt sich daraus, dass für Sachen, die sich etwa in den Räumen des Vereins oder eventuell auch in Wohnungen von Vorstandsmitgliedern des Vereins befinden, die Vermutung, dass es sich hier wegen des durch die Organe des Vereins ausgeübten „Organgewahrsams“ (zur vergleichbaren Rechtsfigur des Organbesitzes vgl. Gutzeit, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2018, § 854, Rn. 60, m. w. N.) um Sachen des Vereinsvermögens handelt, eher nahe liegt als für solche Sachen, die sich im Gewahrsam eines anderen befinden, der nicht Mitglied des für den Verein handelnden Organs ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Oktober 2011 - 1 S 1864/11 - juris, Rn. 10). Die von den Vertretern des Regierungspräsidiums Karlsruhe in der mündlichen Verhandlung angeführte Begründung für das Handeln durch Verwaltungsakt, dass im vorliegenden Fall – einer ständigen Verwaltungspraxis folgend – auch gegenüber dem Kläger ein Sicherstellungsbescheid in Bezug auf bestimmte Gegenstände im Gewahrsam des Vereins deshalb ergangen sei, um Abgrenzungs- und Zuordnungsschwierigkeiten zu begegnen, ist zwar nachvollziehbar. Da aber die Sicherstellung von im Gewahrsam des Vereins stehenden Gegenstände bereits ihre rechtliche Grundlage in der Beschlagnahme findet (vgl. OVG

Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 1. September 1994 - 5 B 959.94 - DVBl 1995, 378; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, § 10, Rn. 10), sind etwaige Gewahrsamszuordnungs- und Abgrenzungsfragen im Rahmen des Rechtsschutzes gegen die Anordnung der Beschlagnahme zu beantworten, die angesichts ihres eigenständigen Regelungscharakters vom verbotenen Verein isoliert angefochten hätte werden können. Außerdem erscheint der Kammer insoweit auch Rechtsschutz gegen die tatsächliche Sicherstellung möglich, wenn der Kläger geltend macht, dass die Beschlagnahme zwar rechtes, ein sichergestellter Gegenstand aber nicht Teil des beschlagnahmten Vereinsvermögens sei.

Vor diesem Hintergrund bestehen aber keine Spielräume für eine Auslegung des § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG dahingehend, dass diese Vorschrift den Erlass eines die Sicherstellung aussprechenden Verwaltungsakts deckt, sollen Gegenstände im Gewahrsam des Vereins sichergestellt werden. Vielmehr bildet der eindeutige Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung mit seiner gewollten Differenzierung die Grenze der Auslegung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Juni 2006 - 1 BvR 150/03 - juris, Rn. 9; BVerwG, Beschluss vom 22. September 2021 - 9 B 8.21 - juris, Rn. 4; BGH, Beschluss vom 24. April 2008 - 4 StR 126/08 - juris, Rn. 10; Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, S. 143 ff.; Bydlinski/Bydlinski, Grundzüge der juristischen Methodenlehre, 3. Aufl. 2018, S. 80 f.). Aus denselben Gründen ist auch eine analoge Anwendung von § 10 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 VereinsG zur Begründung einer Verwaltungsaktbefugnis zum Erlass eines Sicherstellungsbescheids in Bezug auf Gegenstände im Gewahrsam des Vereins ausgeschlossen. So fehlt es an sämtlichen Analogievoraussetzungen, da weder eine Regelungslücke besteht, noch eine Planwidrigkeit derselben und ferner auch Sach- und Interessenlage nicht vergleichbar ist (zu den Analogievoraussetzungen vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. September 2008 - 2 B 43.08 - juris, Rn. 7, m. w. N.).

b) Darüber hinaus leidet die Anordnung der Sicherstellung von Bargeld im Gegenwert von 8.740 Euro auch an einem Ermessensfehler.

Soweit die Verwaltungsbehörde – wie hier – ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht gemäß § 114 Satz 1 VwGO auch, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder

von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

Das Ermessen ist im angefochtenen Bescheid wie folgt begründet:

„Weiterhin verweisen wir auch auf unseren Schriftsatz vom 15.06.2021 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe (Ihre Klage vom 29.04.2021 gegen unseren Sicherstellungsbescheid vom 29.03.2021, Az. VG Karlsruhe: 12 K 1584/21). Die von uns vorgetragene Begründung hinsichtlich des beschlagnahmten Vereinsvermögens gilt auch für diesen Sicherstellungsbescheid bzw. die Zurechnung des Bargeldbetrags in Höhe von 8.740 € zum Vereinsvermögen des verbotenen Vereins ‚Gremium MC Southgate‘.

Die Sicherstellung dient dem effektiven Vollzug des vollziehbaren Verbotes. Weniger belastende Vollzugsmaßnahmen sind nicht ersichtlich.“

Diese Begründung ist ermessensfehlerhaft im Sinne des § 114 Satz 1 VwGO.

So enthält der in Bezug genommene Schriftsatz vom 15. Juni 2021 keinerlei Ausführungen, die sich als Ermessenserwägungen hinsichtlich des sichergestellten Bargelds in Höhe von 8.740 Euro deuten ließen. Keiner Vertiefung bedarf damit an dieser Stelle die Frage, ob den formalen Anforderungen an die Begründung der Ermessensentscheidung nach § 39 Abs. 1 Satz 3 LVwVfG durch eine Bezugnahme auf behördliche Schriftsätze außerhalb der Bescheidbegründung überhaupt Genüge getan ist.

Das weitere Begründungselement zu den Ermessenserwägungen – „Die von uns vorgetragene Begründung hinsichtlich des beschlagnahmten Vereinsvermögens gilt auch für diesen Sicherstellungsbescheid bzw. die Zurechnung des Bargeldbetrags in Höhe von 8.740 € zum Vereinsvermögen des verbotenen Vereins ‚Gremium MC Southgate‘.“ – mag dahingehend zu verstehen sein, dass im Rahmen des angefochtenen Bescheids dieselben Ermessenserwägungen wie im Sicherstellungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 29. März 2021 gelten sollen. So verstanden, ist das Ermessen wenigstens defizitär ausgeübt. Denn im Sicherstellungsbescheid vom 29. März 2021 wurden zwar die vom Kläger vorgebrachten Argumente, die nach seiner Auffassung dafür sprechen, dass das einen Betrag von 20.000 Euro überschreitende Bargeld nicht im Gewahrsam des Vereins steht, angeführt. In diesem Bescheid wurde zu diesen Belangen aber kein Ermessen ausgeübt, sondern dem Kläger lediglich in

Form der nach § 28 Abs. 1 LVwVfG erforderlichen Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, insbesondere, um seine Angaben weiter zu untermauern

Schließlich genügt auch der letzte Begründungsteil zu den Ermessenserwägungen – „Die Sicherstellung dient dem effektiven Vollzug des vollziehbaren Verbotes. Weniger belastende Vollzugsmaßnahmen sind nicht ersichtlich.“ – erkennbar nicht den Anforderungen an eine fehlerfreie Ermessensausübung. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass immerhin eine rudimentäre Auseinandersetzung mit einzelnen Elementen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgt. Eine Abwägung der widerstreitenden privaten mit den öffentlichen Belangen unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit (vgl. statt vieler BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998 - 1 BvR 2296/96 - juris, Rn. 39) fehlt indes völlig. Entgegen der in der mündlichen Verhandlung geäußerten Auffassung der Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist für die Kammer nicht ohne weiteres ersichtlich, dass die Angemessenheit der Sicherstellung sich von vornherein aufdränge, sodass Ausführungen hierzu entbehrlich wären. In der Folge genügt auch das pauschale Vorbringen, die privaten Interessen fielen im vorliegenden Fall „hintenüber“, weil die Abwägung eindeutig zugunsten des öffentlichen Interesses ausfalle, erkennbar nicht den Anforderungen an eine – grundsätzlich durch § 114 Satz 2 VwGO eröffnete – nachträgliche Ergänzung der Ermessenserwägungen.

3. Der weitere, in objektiver Klagehäufung gemäß § 44 VwGO gestellte Klageantrag, der auf die Herausgabe des sichergestellten Bargelds zielt, ist unzulässig.

Prozessuale Grundlage des mit der Aufhebung des Sicherstellungsbescheids entstehenden Anspruchs auf die Beseitigung der unmittelbaren, noch andauernden Folgen der Vollziehung bildet § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO als besondere Form der Stufenklage (vgl. W.-R. Schenke/R. P. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 113, Rn. 80 und 84). Die Geltendmachung des (Vollzugs-)Folgenbeseitigungsanspruch erfolgt im Wege der Leistungsklage, für die nach allgemeinen Grundsätzen ein Rechtsschutzinteresse bestehen muss. Dieses fehlt aber, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe, das gemäß Art. 20 Abs. 3 GG dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung unterworfen ist, im Anschluss an die Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsakts sich einer Folgenbeseitigung entziehen wird und die Art und Weise der Rückabwicklung unproblematisch zu erkennen ist

(vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24. März 2017 - 12 S 1983/16 - juris, Rn. 38; VG München, Gerichtsbescheid vom 13. Juli 2021 - M 7 K 20.3073 - juris, Rn. 38, und Urteil vom 12. Mai 2011 - M 15 K 10.5375 - juris, Rn. 51; VG Köln, Urteil vom 22. April 2016 - 9 K 1486/15 - juris, Rn. 106 ff.; VG Potsdam, Urteil vom 7. März 2013 - 8 K 1064/12 - juris, Rn. 22; Wolff, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage, 2018, § 113, Rn. 201; Stuhlfauth in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, 8. Aufl., 2021, § 113, Rn. 96; a. A. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24. November 2010 - 3 L 36/08 - juris, Rn. 187 ff.).

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Kammer sieht gemäß § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO davon ab, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht Karlsruhe innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfefahrten, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO i.V.m. § 67 Abs. 4 Satz 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer

Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Metzger

Dr. Stingl

Dr. Skobel

BESCHLUSS

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf 8.740 Euro festgesetzt.

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe** einzulegen. Die Adresse lautet: Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden.

Metzger

Dr. Stingl

Dr. Skobel